
Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Boppelsen

Datum: Donnerstag, 10. Juni 2021
Zeit: 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle des Schulhauses Maiacher

Vorsitz: Gemeindepräsident Hans-Heinrich Albrecht

Protokoll: Gemeindeschreiberin Michaela Egloff

Stimmzähler: 1. Andreas Gassmann, Unterdorfstrasse 4, Boppelsen
2. Corin Oetterli, Otelfingerstrasse 3, Boppelsen

Gast: -/-

Stimmberechtigte: 1'033

Anwesend: 48 (4.6%)

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2020
2. Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
3. Genehmigung der Kreditabrechnung «Schaffung von Räumlichkeiten» für die Jugendarbeit Unteres Furttal
4. Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrages der Jugendarbeit Unteres Furttal
5. Genehmigung der Kreditabrechnung «Ausbau Weidgangstrasse»
6. Totalrevision Gemeindeordnung:
Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung vom 26.9.2021
7. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Gemeindepräsident Hans-Heinrich Albrecht begrüsst die Anwesenden. Speziell begrüsst er die Presse, vertreten durch Anna Bérard, Zürcher Unterländer und Sibylle Ratz vom Furttaler, die JungbürgerInnen, Neuzuzüger sowie die Verwaltungsangestellten Karin Graf und Christine Meier.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde seitens der Politischen Gemeinde und der Primarschulpflege ein Schutzkonzept erarbeitet. Während der Gemeindeversammlungen besteht eine generelle Maskenpflicht mit einem Sitzabstand von 1,0 Meter. Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste im Furttaler publiziert und die schriftliche Weisungsbroschüren fristgerecht auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet und durch die Post an alle Haushaltungen verteilt wurden. Die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist von zwei Wochen auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

Er weist darauf hin, dass für die Politische Gemeinde die in der Gemeinde Boppelsen wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Die nicht stimmberechtigten Gäste, Einbürgerungskandidaten und Vertreter der Presse sitzen auf den Stühlen ganz hinten im Saal.

Der guten Ordnung halber fragt er die Versammlung an, ob an den Plätzen der stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen weitere nicht stimmberechtigte Personen sitzen.

Am Tisch des Gemeinderates ist Gemeindeschreiberin Michaela Egloff nicht stimmberechtigt.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Andreas Gassmann, Unterdorfstrasse 4, Boppelsen; für die linke Seite inkl. Gemeinderat
2. Corin Oetterli, Otelfingerstrasse 3, Boppelsen; für die rechte Seite

Die Stimmzähler melden total anwesende Stimmberechtigte: 48

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2020

Weisung

a) Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung 2019

Die finanzielle Lage der Gemeinde Boppelsen ist weiterhin als gut zu bezeichnen. Der erzielte Abschluss entspricht resultatmässig fast dem budgetierten Wert und kann somit als Punktlandung bezeichnet werden. Das Jahr 2020 war infolge der Corona Pandemie ein schwieriges, turbulentes und herausforderndes Jahr. Die Auswirkungen der Pandemie sind vielschichtig und die direkten bzw. indirekten Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde sind zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt abzuschätzen. Trotz der unsicheren Entwicklung und der damit verbundenen Auswirkung auf die Finanzen der Gemeinde will der Gemeinderat an der konsequenten und laufenden Überprüfung der aktuellen und zukünftigen Aufgaben, Tätigkeiten und Ausgaben festhalten. Die Auswirkungen aus der Pandemie für den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde müssen weiterhin laufend analysiert werden. Das langfristige und übergeordnete Ziel, dass der laufende Betrieb der Gemeinde mittels laufender Erträge finanziert werden, soll aber nicht abgeschrieben werden. Die wichtigsten Kennzahlen der Jahresrechnung 2020 lauten folgendermassen:

Ergebnis Erfolgsrechnung	Abschreibungen Verwaltungsver- mögen	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermö- gen	Bilanzüber- schuss
Fr. 112'294.59	Fr. 147'788.05	Fr. 153'355.95	Fr. 14'184'678.51

Die getätigten Abschreibungen im Verwaltungsvermögen (VV) sind aufgrund tiefer laufender Investitionsquote und nicht fertiggestellten Projekten (und somit keine Aktivierung bzw. keine Abschreibung möglich) geringer als budgetiert, aber in etwa in der Höhe des Vorjahres. Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens schliesst mit Ausgaben von Fr. 374'095.90 und Einnahmen von Fr. 220'739.95 ab, was in Nettoinvestitionen von Fr. 153'355.95 resultiert. In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens gab es weder Ausgaben noch Einnahmen.

b) Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr 2020

Die Jahresrechnung 2020 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 112'294.59 ab. Somit resultiert gegenüber dem Budget 2020 (budgetierter Aufwandüberschuss von Fr. 109'000.–) ein um rund Fr. 3'294.59 schlechteres Resultat. Der Bilanzüberschuss der Gemeinde wird nach der Verbuchung des Aufwandüberschusses eine Grösse von Fr. 14'184'678.51 betragen. Das Eigenkapital der Gemeinde reduziert sich demzufolge von Fr. 14'839'051.88 auf Fr. 14'824'097.83 per 31.12.2020. Die betragsmässig relevanten Budgetabweichungen ergaben sich primär in den Aufgabengebieten bzw. Ressorts allgemeine Verwaltung, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Gesundheit, soziale Sicherheit, Verkehr, Volkswirtschaft und Finanzen und Steuern. Generell ist festzuhalten, dass getätigte Massnahmen auf der Kostenseite und erlittene Ertragsausfälle im Zusammenhang mit der Corona Pandemie zu unvorhergesehenen Budgetabweichungen führten. Im Gegenzug wurden aber auch Kosten eingespart, da verschiedene Projekte nicht wie geplant umgesetzt werden konnten.

- **Allgemeine Verwaltung:** Der Nettoaufwand beträgt Fr. 785'636.33 und liegt rund Fr. 38'000.– höher als budgetiert. Dies ist einerseits auf Mehraufwendungen im Bereich Personal (hauptsächlich aus Erhöhung der Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals) und andererseits auf eine nicht budgetierte Anschaffung (Beamer für Mehrzweckhalle) zurückzuführen. Entlastend wirken unter anderem tiefere Ausgaben im

Bereich Rechtsberatung und höhere Einnahmen im Bereich externe Rechnungsführung und Steuererhebungskosten.

- **Öffentliche Ordnung und Sicherheit:** Der Nettoaufwand beträgt Fr. 329'648.16 und liegt rund Fr. 76'200.– tiefer als budgetiert. Die tiefere Entschädigung an den SiUF (Anteil Feuerwehr), tiefere Personalkosten als budgetiert auf Grund einer veränderten Stellenplanung und verschobene Projekte im Bereich der amtlichen Vermessung sind die hauptsächlichen Gründe für die Budgetabweichung.
- **Gesundheit:** Der Nettoaufwand beträgt Fr. 371'881.45 und liegt rund Fr. 15'000.– tiefer als budgetiert. Aufgrund der erfreulichen Jahresabschlüsse des Gesundheitszentrum Dielsdorf und des Vereins Spitex Otelfingen haben beide Organisationen ihren Mitgliedern (Gemeinden) eine Herabsetzung der Pflegepauschalen gewährt.
- **Soziale Sicherheit:** Die höheren Kosten von rund Fr. 27'300.– gegenüber Budget sind einerseits auf höhere Kosten im Bereich Fremdplatzierung (bei Budgetierung nicht bekannt) und höhere Nettoauslagen für Ergänzungsleistungen AHV/IV zurückzuführen. Andererseits führen unter anderem tiefere Kosten in den Bereichen Jugendsekretariat Dielsdorf und Arbeitsprogramme zu einer Entlastung in der abgeschlossenen Rechnung.
- **Verkehr:** Der Nettoaufwand liegt bei Fr. 270'510.44 und kommt somit um rund Fr. 52'800.– tiefer zu liegen als budgetiert. Gründe für diese positive Abweichung sind tiefere Abschreibungen (aufgrund nicht erfolgter Investitionen), reduzierte Kosten im Bereich Planung und Beratung sowie tiefere Strassenunterhaltskosten. Demgegenüber stehen tiefere Erlöse im Bereich Verkaufserlös SBB Tageskarten und tiefere Rückerstattung/Kostenbeteiligungen seitens Dritter.
- **Umweltschutz und Raumordnung:** Im Bereich der gebührenfinanzierten Haushalte (Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft) führen insbesondere die Verrechnung von privaten Wasserleitungsbauten, nicht ausgeführte Projekte, tiefere Kosten im laufenden Betrieb und nicht budgetierte Minusabschreibungen zu deutlich besseren Betriebsergebnissen. Der Stand der Spezialfinanzierungen wird sich somit um die positiven Betriebsergebnisse erhöhen.
- **Volkswirtschaft:** Der Nettoertrag beträgt Fr. 106'253.65 und liegt Fr. 37'700.– tiefer als budgetiert. Die ausgerichtete Notfallhilfe (aufgrund der Corona Pandemie) schlägt mit Fr. 64'300.– zu Buche. Andererseits konnten nicht budgetierte Fr. 13'903.– aus Kantonsbeitrag für die Notfallhilfe vereinnahmt werden.
- **Finanzen und Steuern:** Der Bereich Finanzen und Steuern schliesst mit einem um rund Fr. 130'987.– tieferen Nettoertrag ab als budgetiert. Im Bereich Grundstückgewinnsteuer wurden Fr. 86'730.60 höhere Erträge realisiert als budgetiert. Die höheren Steuereinnahmen im laufenden Rechnungsjahr vermögen die tieferen Steuereinnahmen aus früheren Jahren, tiefere Quellensteuereinnahmen und höhere Steuerausscheidungen an andere Gemeinden nicht zu kompensieren. Im Weiteren schlägt der Wegfall von Mieterträgen mit Fr. 16'315.– zu Buche.
Die Analyse des Rechnungsabschlusses 2020 zeigt, dass die höheren Steuereinnahmen im laufenden Rechnungsjahr bzw. die höheren Grundstückgewinnsteuern die tieferen Erträge aus Steuern der Vorjahre bzw. tiefere Quellensteuern und die höheren Steuerauscheidungen nicht zu kompensieren vermochten. Die im weiteren oben aufgeführten grösseren Abweichungen in den erwähnten Bereichen zum Budget auf der Kosten- bzw. Ertragsseite sind auf einmalige bzw. temporäre Effekte, nicht realisierte Projekte und schwer beeinflussbare Begebenheiten oder exogene Faktoren zurückzuführen.

c) Begründung der erheblichen Abweichungen zum Budget

Im Kapitel Erläuterungen zur Erfolgsrechnung werden die wichtigsten Punkte, insbesondere auch in Abweichung zum Budget 2020 detaillierter dargelegt bzw. erläutert. Ebenso werden die wesentlichen Abweichungen in der Investitionsrechnung auf den nachfolgenden Seiten detaillierter dargelegt bzw. erläutert.

Antrag des Gemeinderates

- Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2020 und die Sonderrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Boppelsen genehmigt.
- Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Boppelsen weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	4'068'342.81
	Gesamtertrag	Fr.	3'956'048.22
	Aufwandüberschuss	Fr.	-112'294.59
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	374'095.90
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	220'739.95
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-153'355.95
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	17'571'745.99

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
Dadurch reduziert sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 14'184'678.51

- Der Gemeinderat beauftragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Boppelsen zu genehmigen.

8113 Boppelsen, 16. März 2021
Gemeinderat Boppelsen

Hans-Heinrich Albrecht
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Boppelsen in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 16.03.2021 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	4'068'342.81
	Gesamtertrag	Fr.	3'956'048.22
	Aufwandüberschuss	Fr.	-112'294.59
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	374'095.90
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	220'739.95
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-153'355.95
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	17'571'745.99

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
Dadurch reduziert sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 14'184'678.51

- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Boppelsen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Boppelsen entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

8113 Boppelsen, 25. April 2021
Rechnungsprüfungskommission Boppelsen

Monika Stuchl
Präsidentin

Rolf P. Matsch
Aktuar

2. Revision Siedlungsentwässerungsverordnung Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Weisung

Die derzeit gültige Verordnung über die Abwasseranlagen und die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 13. Juni 1975 wurde am 6. August 1975 vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss-Nr. 3958 genehmigt. Die Verordnungen wurden bis heute nicht angepasst und entsprechen daher weder formell noch inhaltlich dem heutigen Stand nach den geänderten gesetzlichen Grundlagen (wie zum Beispiel des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG), des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und den neuen Weisungen und Richtlinien der Baudirektion des Kantons Zürich).

Am 1. Juli 2005 trat im Kanton Zürich der delegierte Vollzug im Bereich der Gewässerschutzbewilligungen in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wurden verschiedene Bewilligungstatbestände an die Gemeinden übertragen. Den Gemeinden des Kantons Zürich obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich erlässt technische und organisatorische Weisungen und Richtlinien zum Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die Gemeinden bei der Ausführung ihrer Vollzugsaufgaben.

Die kommunale Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) regelt die Rechte und Pflichten der Gemeinden sowie der Besitzer von Abwasseranlagen und legt die Zuständigkeiten für Planung, Bau und Unterhalt der Abwasseranlagen fest. Das AWEL stellt den Gemeinden eine Vorlage mit zwingenden und optionalen Regelungen für die Erstellung einer SEVO zur Verfügung. Die SEVO muss vor Inkrafttreten vom AWEL mit Verfügung genehmigt werden.

In den Ausführungsbestimmungen zur SEVO werden die Aufgaben und Arbeiten der Gemeinde sowie der Privaten geregelt. Die Ausführungsbestimmungen geben Aufschluss über Schnittstellen, Anforderungen an Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung sowie über notwendige Kontrollen.

Die SEVO wurde einer Gesamtrevision unterzogen und entspricht somit formell und inhaltlich den geänderten gesetzlichen Grundlagen, wie zum Beispiel des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), und den neuen Vorschriften der Baudirektion des Kantons Zürich.

Es sollen zukünftig zwei getrennte Dokumente bestehen:

- Die Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO
- Ausführungsbestimmungen zur SEVO

Finanzierung

Planung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Siedlungsentwässerung (Kanalisationsleitungen, Meteorwasserleitungen, Kontrollschächte usw.) sind kostendeckend über Gebühren zu finanzieren. Dies sind in erster Linie Anschlussgebühren und die Benutzungsgebühren. Letztere setzen sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif der Gemeinde festgelegt.

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird durch die laufenden Kosten und die anstehenden Investitionen bestimmt. Der Ertrag aus der Grundgebühr in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen sollte ein Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden. Diese Gewichtung soll das Wassersparen fördern und ökologisch nachhaltig wirken.

Neu werden ein Drittel des Gewässerunterhalts - als gewichtiger Bestandteil der Siedlungsentwässerung – sowie die Kontrollen von privaten Anschlussleitungen im Rahmen der Kontrollen der öffentlichen Leitungen ebenfalls über die Gebühren der SEVO finanziert. Ansonsten werden die Ausgaben nicht erhöht.

Revision der SEVO

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) soll wie folgt angepasst werden:

Artikel-Nr.	NEUERUNG
Ganzes Dokument	Anpassungen an aktuelle Normen, Gesetze und Richtlinien. Sprachliche Anpassungen und Formulierungen. Verwendung der aktuellen AWEL-Vorlage.
4	Die öffentlichen Abwasseranlagen sollen im Umfang erweitert werden. Neu gelten öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden, teilweise auch zur Abwasseranlage. Zu diesem Zweck dürfen anteilmässig Gebühren für den Unterhalt benutzt werden. Die Regelung wird im Abschnitt E; Art. 16 und 17 geregelt.
Teil D	Gewässerschutzmassnahmen
14+15	Förderung privater Gewässerschutzmassnahmen. Gewässerschutzmassnahmen Privater können finanziell unterstützt werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
Teil E	Gewässerunterhalt
16+17	Für den jährlichen Gewässerunterhalt können anteilmässig aus den Abwassergebühren Gelder gesprochen werden. Diese müssen zweckgebunden anhand des Unterhaltsplanes eingesetzt werden.

Gebühren

Neuerungen Anschlussgebühren

Grundgebühr

ALT	NEU
Die Grundtaxe beträgt 8 Promille des vollen Gebäudeversicherungswertes mit Indexklausel der angeschlossenen Gebäude. Für angeschlossene, nicht überbaute Grundstücke wird nur der Benutzungszuschlag erhoben	Keine Änderung. Anpassung der Gebühren. Reduktion für Versickerung wie bisher bis zu 30% möglich.

Benutzungszuschlag

ALT	NEU
Der Benutzungszuschlag beträgt: Für die erste Wohnung CHF 500.00 Für jede weitere Wohnung CHF 300.00 Für Garagen, pro Einstellplatz CHF 50.00	Keine Änderung.

Neuerungen Benutzungsgebühr**Grundgebühr**

ALT	NEU
Keine Gebühr	Haushalt und Kleinbetriebe CHF 90.00 Betriebe mit mehr als 1000 m ³ Wasserbezug CHF 800.00

Mengengebühr

Die Mengengebühren werden aufgrund der Meldung der Zählerstände (Trinkwasser und Quellen) jährlich in Rechnung gestellt. Die Tarife ab 1. Januar 2022 betragen:

ALT	NEU
CHF 2.30/m ³	Pro m ³ genutzten Wassers CHF 1.60/m ³

Ausführungsbestimmungen zur SEVO

Artikel-Nr.	NEUERUNG
Ganzes Dokument	Anpassungen an aktuelle Normen, Gesetze und Richtlinien. Sprachliche Anpassungen und Formulierungen. Verwendung der aktuellen AWEL-Vorlage.

Prüfung Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

Dem AWEL wurden die Revisionsunterlagen am 03. Februar 2020 zur Vorprüfung eingereicht. Das AWEL hat die SEVO wie auch die Ausführungsbestimmungen einer Vorprüfung unterzogen, die Unterlagen für gut befunden und deren Genehmigung in Aussicht gestellt. Die SEVO sowie auch die zugehörigen Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Prüfung und Empfehlungen Preisüberwacher PUE

Dem Preisüberwacher wurden die Revisionsunterlagen am 31. August 2020 als Selbstdeklaration eingereicht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen gab der Preisüberwacher mit Brief vom 07. Oktober 2020 folgende Empfehlungen ab:

- Ein differenzierteres Gebührenmodell einzuführen, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht wird
- Eine Regenwassergebühr einzuführen und die Verbrauchsgebühr entsprechend tiefer anzusetzen
- Den Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren stufenweise auf mindestens 50 Prozent zu erhöhen und gleichzeitig die Verbrauchsgebühren zu senken.

Stellungnahme zur Abweichung des Gemeinderates
(Begründung gemäss Art. 14 Abs. 2 PÜG):

- Die Umstellung des Gebührenmodells für die Grundgebühr (Belastungswerte) ist sehr aufwändig. Dies hat auch ein Workshop mit verschiedenen Ingenieurbüros und Vertretern des AWELs im Sommer 2020 ergeben
- Die Einführung einer zusätzlichen Regenwassergebühr widerspricht sich mit dem Grundsatz einer Vereinfachung und besseren Transparenz der Gebührenbildung.

Zudem ist es aufgrund der Topografie und der Geologie in weiten Bereichen der Gemeinde nicht möglich, das anfallende Regenwasser konzentriert zu versickern. Dieser Ansatz wurde schon mehrfach verworfen

- Die Anteile der Grundgebühren nochmals aufzuteilen in einen Anteil Wasserzähler und Haushalte macht keinen Sinn, da die Höhe der Grundgebühr gleich hoch bleibt. Das Preisbeispiel des 1-Personen-Haushalts in einem Wohnblock kommt in der Gemeinde nicht vor und ist deshalb sicherlich nicht relevant bei der Begründung. Die Empfehlung des AWEL sieht zudem keine zu hohen Grundgebühren vor, dies widerspricht sich mit den Aussagen des Preisüberwachers.

Eine detaillierte Begründung findet sich im Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2019.

Terminplan

Nach der Genehmigung der Revision der SEVO durch die Gemeindeversammlung ist diese, nach Rechtskraft, der Baudirektion Kanton Zürich zur Genehmigung einzureichen. Die Ausführungsbestimmungen sind vom Gemeinderat nach Rechtskraft der Gemeindeversammlung noch formell zu genehmigen, zu publizieren und ebenfalls der Baudirektion Kanton Zürich einzureichen.

Die Einführung der neuen Verordnung ist, die kantonale Genehmigung vorausgesetzt, auf den 1. Januar 2022 vorgesehen.

Fazit

Mit der neuen kommunalen Abwasserverordnung, die einen über 45-jährigen Erlass ersetzt, wird eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Grundlage für den Bau und die Finanzierung der Abwasseranlagen geschaffen. Diese entspricht den kantonalen Vorgaben und vereinfacht den Gebührenbezug für Kunden und Verwaltung.

Antrag des Gemeinderates:

- a) Die Gemeindeversammlung wolle die revidierte Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) genehmigen.
- b) Die Gemeindeversammlung wolle die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) zur Kenntnis nehmen.
- c) Die Gemeindeversammlung wolle den Gemeinderat ermächtigen, untergeordnete Änderungen in der SEVO namens der Gemeindeversammlung vorzunehmen, sofern sich diese im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht.
- d) Die Gemeindeversammlung wolle die Anpassung des Gebührentarifs (Art. 13) vom 28.9.2005 zur Kenntnis nehmen.

Boppelsen, 15. Dezember 2020

Gemeinderat Boppelsen

Hans-Heinrich Albrecht
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

3. Jugendarbeit Unteres Furttal - Schaffung von Räumlichkeiten für die Jugendarbeit Unteres Furttal mit Standort Otelfingen Genehmigung der Kreditabrechnung

Weisung

Ausgangslage

An den Frühlingsgemeindeversammlungen 2019 der Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, der Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal (Sek UF) wurde ein Baukredit von Fr. 174'800.00 (Anteil Gemeinde Boppelsen von Fr. 43'158.40) für die Installationskosten des JUF-Containers in Otelfingen («JUF-Träff» am Erlenweg) genehmigt.

In der Zwischenzeit konnten die Bauarbeiten abgeschlossen werden. Der Betrieb in den neu geschaffenen Räumlichkeiten durch die Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) konnte am 1. November 2019 aufgenommen werden.

Die neu geschaffene Infrastrukturbauwerke bewährt sich bestens. Die Jugendlichen schätzen es, ihre Aktivitäten in den neugeschaffenen Räumlichkeiten zu gestalten.

Bauabrechnung

Die vom beauftragten Architekturbüro Schaub AG zusammengestellte Bauabrechnung präsentiert sich wie folgt:

1. Ausgaben	bewilligter Kredit	Abrechnung	Differenz
Grundstück	0.00	0.00	0.00
Vorbereitungsarbeiten	6'650.00	1'200.00	5'450.00
Gebäudekosten	99'950.00	113'465.00	- 13'515.00
Betriebseinrichtung	0.00	0.00	0.00
Umgebung	43'675.00	43'924.40	- 249.40
Baunebenkosten	24'525.00	18'024.30	6'500.70
Total Baukosten (inkl. 7,7% MwSt.)	174'800.00	176'613.70	- 1'813.70

2. Buchhaltungsnachweis	
Konto 1016.02 der Gemeinde Otelfingen	176'613.70
Baukosten nach Buchhaltung / Jahresrechnung (inkl. 7,7% MwSt.)	176'613.70

Die Steuerungsgruppe der Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) hält die nachfolgenden Punkte zur Abrechnung fest:

- Bei einem Budget von Fr. 174'800.- hat die Bauabrechnung mit Gesamtkosten von Fr. 176'613.70 abgeschlossen. Dies ist mit einer Kostenabweichung von 1% fast eine Punktlandung.
- Die ungeplanten Mehrkosten beim Innenausbau für die JUF-Anforderungen von Elektroanlage, Sanitär, Schlosser und Schreiner von knapp Fr. 30'000.- wurden durch die

Minderkosten beim Baumeister und mit der Reserve von zusammen Fr. 28'000.- kompensiert.

- Ein Dankeschön an den Architekten und an die Gartenfirma. Die Honorare und die Umgebungsarbeiten konnten im budgetierten Rahmen abgerechnet werden.

Aufteilung Baukosten

Die Container- und Landnutzung werden vollumfänglich von der Gemeinde Otelfingen für die nächsten sechs Jahre zur Verfügung gestellt. Die Container bleiben im Besitz der Gemeinde Otelfingen, da die JUF nicht vermögensfähig ist. Sie werden durch die Gemeinde Otelfingen in den nächsten sechs Jahren abgeschrieben. Der Steuerungsgruppe JUF wurden die Nutzung und die Verwaltung der Anlage übertragen. Laufende Kosten werden jährlich ins JUF Budget aufgenommen und über den üblichen Verteilschlüssel JUF an die Vertragsgemeinden verrechnet.

Die Installationskosten werden gemäss folgendem Verteilschlüssel auf die Vertragsgemeinden Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal (Sek UF), Boppelsen, Dänikon und Hüttikon verteilt. Die Gemeinde Otelfingen ist aufgrund der Zurverfügungstellung der Container- und Landnutzung im Betrage von Fr. 84'000.- aus diesem Verteilschlüssel ausgenommen.

Verteilschlüssel Installationskosten

Gemeinde	Einwohner	%-Anteil		Anteil
Schulpflege Sek UF 1/4			25 %	Fr. 44'153.45
Boppelsen	1'372	24.69		Fr. 43'605.90
Dänikon	1'873	33.71		Fr. 59'536.50
Hüttikon	922	16.60		Fr. 29'317.85
	4'167	75.00	75 %	
TOTAL			100 %	Fr. 176'613.70

Einwohnerzahlen per 31.12.2018

Genehmigung der Steuerungsgruppe JUF

Die Bauabrechnung der Installationskosten des JUF-Containers in Otelfingen («JUF-Träff» am Erlenweg) im Betrage von Fr. 176'613.70 mit einer Kostenüberschreitung von Fr. 1'813.70 (1,04 %) wurde von der Steuerungsgruppe der Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) am 18. November 2020 genehmigt und zu Händen der Gemeindeversammlungen der Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und der Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal (Sek UF) verabschiedet.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung wolle in Anwendung von Artikel 13 der Gemeindeordnung beschliessen:

1. Dem Antrag der Steuerungsgruppe der Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) zur Genehmigung der Bauabrechnung für die Installationskosten des JUF-Containers in Otelfingen («JUF-Träff» am Erlenweg) sei zuzustimmen.
2. Die Bauabrechnung für die Installationskosten des JUF-Containers in Otelfingen («JUF-Träff» am Erlenweg) mit Fr. 176'613.70 (Anteil Gemeinde Boppelsen von Fr. 43'605.90) sei zu genehmigen.

Boppelsen, 19. Januar 2021

Gemeinderat BoppelsenHans-Heinrich Albrecht
GemeindepräsidentMichaela Egloff
Gemeindeschreiberin**Antrag der Rechnungsprüfungskommission:**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats der Gemeinde Boppelsen zur Genehmigung der Baukreditabrechnung an ihrer Sitzung vom 15. März 2021 geprüft. Die Rechnung für die Installation der JUF Container schliesst mit Mehrkosten von Fr. 1'813.70 ab (Baukredit Fr. 174'800; Aufwand gemäss Bauabrechnung Fr. 176'613.70). Der Kostenteiler für die beteiligten Gemeinden sieht für Boppelsen eine Kostenbeteiligung von Fr. 43'603.90 (beantragt 43'158.40) vor. Die Kostenüberschreitung ist unwesentlich und die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag zu.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen und die Baukreditabrechnung über Fr. 176'613.70 zu genehmigen.

Boppelsen, 19. März 2021

Rechnungsprüfungskommission Boppelsen

Monika Stucky
Die PräsidentinRolf P. Maisch
Der Aktuar**Erläuterungen:**

Gemeinderätin Regina Gerber stellt die Kreditabrechnung im Detail vor.

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung:

Dafür: grosse Mehrheit, ohne Gegenstimmen

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und der zustimmenden Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission mit grosser Mehrheit:

Genehmigung der Bauabrechnung für die Installationskosten des JUF-Containers in Oteltingen («JUF-Träff» am Erlenweg) mit Fr. 176'613.70 (Anteil Gemeinde Boppelsen von Fr. 43'605.90).

4. Jugendarbeit Unteres Furttal Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrages

Weisung

Ausgangslage

An den Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen sowie der Sekundarschule Unteres Furttal im Juni 2015 stimmte die Bevölkerung einer Führung der Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) durch die Jugendarbeit der Gemeinde Regensdorf in Form eines Zusammenarbeitsvertrages zu. Damit wurden die Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Gemeinden in ihrer Anerkennung der offenen Jugendarbeit als ein wichtiges Angebot für Jugendliche gestärkt. In den folgenden Jahren hat sich die JUF stets weiterentwickelt. Nach fünf Jahren der Zusammenarbeit wurde der Vertrag wie auch die Ausführungsbestimmungen überprüft und soll nun den aktuellen Gegebenheiten der JUF angepasst werden.

Entwicklung der JUF

Während dieser über fünf Jahre dauernden Zusammenarbeit entwickelte sich die JUF stetig weiter. Ein überaus wichtiger Meilenstein war die Inbetriebnahme des "JUF-Träfts" in Otelfingen. Wo einst die JUF mit dem Bauwagen unterwegs war, die Turnhallen der Gemeinden sowie Räumlichkeiten der Sekundarschule Otelfingen für ihre Treffaktivitäten nutzten, so haben die Jugendlichen nun mit dem "JUF-Träff" ihren festen und jugendgerechten Ort. Auch mit der Besetzung der Jugendarbeitsstelle mit ausgebildeten Fachpersonen und der Ergänzung durch eine Mitarbeiterin in Ausbildung konnte ein essenzieller Entwicklungsschritt zugunsten der qualitativen Entwicklung der Jugendarbeit gemacht werden. Mittlerweile wird der Bedarf an einer offenen Jugendarbeit wahrgenommen und die Angebote sind gut besucht und werden geschätzt.

Dass der JUF-Träff den Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht, zeigen die Zahlen sowie Rückmeldungen der Jugendarbeitenden. Die verbindlichen Trefföffnungszeiten binden personelle Ressourcen, zumal bei der steigenden Besucherzahl eine Doppelabdeckung unabdingbar ist. Gleichzeitig fehlt dadurch die notwendige Zeit, zunehmend eingebrachte Themen und Ideen der Jugendlichen aufzunehmen und mit ihnen umzusetzen. Jugendliche vertrauen sich des Öftern den Jugendarbeiterinnen an und erzählen von ihren Ängsten, Problemen, Erlebnissen. Da ist ein grosses Ziel erreicht, jedoch braucht es Zeit und Ruhe, diese Themen mit den Jugendlichen in geeigneter Form zu besprechen und allenfalls zusammen anzugehen. Diese Zeit fehlt aufgrund des engen Stellenplans. Damit besteht die Gefahr, dass sich Jugendliche wieder abwenden, da sie sich nicht gehört resp. ernst genommen fühlen.

Durch die Diskrepanz zwischen vorhandenen Stellenprozenten und Aufgabenvolumen entsteht eine hohe Fluktuation. Die bisherigen Jugendarbeiterinnen starteten jeweils hochmotiviert, verliessen jedoch die Jugendarbeit Unteres Furttal aufgrund der hohen Auslastung nach kurzer Zeit.

Dies zeigt den dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf Anpassungen des Stellenplans. Im Zusammenarbeitsvertrag wird die Gemeinde Regensdorf damit beauftragt, genügend qualifiziertes Personal einzustellen, um die erforderlichen Aufgaben erfüllen zu können.

Damit die Gemeinde Regensdorf genügend qualifiziertes Personal einstellen kann, müssen die Rahmenbedingungen angepasst werden.

Anpassungen im Zusammenarbeitsvertrag und den Ausführungsbestimmungen

Mit der Inbetriebnahme des "JUF-Träffs" entsprechen einzelne Formulierungen im Zusammenarbeitsvertrag und den Ausführungsbestimmungen zum Zusammenarbeitsvertrag nicht mehr dem aktuellen Stand und sollen angepasst werden. Dabei handelt es sich grösstenteils um redaktionelle Anpassungen wie zum Beispiel die Änderung der Bezeichnung "Steuerungsgruppe JUF" in "Steuergruppe JUF".

Bei den Zuständigkeiten der Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden (Art. 6 Abs. 4 Zusammenarbeitsvertrag JUF) soll der Text wie folgt angepasst werden:

Bisher	Neu
Genehmigung des Budget bis zu einem maximalen Aufwandüberschuss von Fr. 150'000.-	Genehmigung des Budget bis zu einem maximalen Aufwandüberschuss von Fr. 200'000.-

Die JUF konnte seit Bestehen des Zusammenarbeitsvertrags mit der Gemeinde Regensdorf viele wichtige Erfolge und Meilensteine erreichen. Darauf soll nun aufgebaut werden, um eine Konstanz und Qualität der Jugendarbeit zu gewährleisten. Aufgrund des Kostendachs, wie es im heutigen Zusammenarbeitsvertrag festgesetzt worden ist, stösst die Entwicklung einer qualitativen Jugendarbeit in unseren Gemeinden an ihre Grenzen.

Das Budget wird durch die Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden genehmigt. Gemäss Antrag der Steuerungsgruppe JUF soll das Kostendach des Budgets von Fr. 150'000 auf Fr. 200'000 erhöht werden.

Antrag Steuerungsgruppe

Die Steuerungsgruppe beantragt den Gemeinderäten der Auftragsgemeinden sowie der Sekundarschulpflege Unteres Furttal, den angepassten Zusammenarbeitsvertrag Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) inkl. der Änderung von Art. 6 Abs. 4 vom 30. März 2021 zuhanden der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung wolle den angepassten Zusammenarbeitsvertrag Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) inkl. der Änderung von Art. 6 Abs. 4 vom 30. März 2021 genehmigen.

Boppelsen, 20. April 2021

Gemeinderat Boppelsen

Hans-Heinrich Albrecht
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats der Gemeinde Boppelsen zur Genehmigung der Anpassung des Zusammenarbeitsvertrags Jugendarbeit unteres Furttal (JUF) und der Erhöhung des Kostendachs für das Budget von Fr. 150'000 auf Fr. 200'000 mit Wirksamkeit ab dem 1. Januar 2022 in der Fassung vom 30. März 2021 an ihrer Sitzung vom 21. April 2021 geprüft. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Regensdorf und die seit 2016 gültige Organisation haben sich bewährt. Das Angebot wird von den Jugendlichen rege nachgefragt. Diese Nachfrage überlastet die bestehenden Strukturen und Budgets, weshalb sie angepasst werden. Gleichzeitig werden einige redaktionelle Änderungen am Vertrag vorgenommen. Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag zu.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen und die Anpassung des Zusammenarbeitsvertrags Jugendarbeit unteres Furttal (JUF) und die Erhöhung des Kostendachs für das Budget von Fr. 150'000 auf Fr. 200'000 zu genehmigen.

Boppelsen, 25. April 2021

Rechnungsprüfungskommission Boppelsen

Monika Stucky
Die PräsidentinRolf P. Maisch
Der Aktuar**Erläuterungen:**

Gemeinderätin Regina Gerber stellt das Geschäft im Detail vor.

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung:

Dafür: grosse Mehrheit, ohne Gegenstimmen

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und der zustimmenden Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission mit grosser Mehrheit:

Genehmigung des angepassten Zusammenarbeitsvertrages Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF) inkl. der Änderung von Art. 6 Abs. 4 vom 30. März 2021.

5. Ausbau Weidgangstrasse – Genehmigung der Kreditabrechnung

Weisung

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016 hat dem Bauprojekt Ausbau Weidgangstrasse zugestimmt und den Bruttokredit von Fr. 310'000.00 inkl. MWST genehmigt. Die Beteiligung der Laret Immobilien AG mit pauschal Fr. 125'000.00 wurde zur Kenntnis genommen. Daraus resultierte eine Nettoinvestition für die Politische Gemeinde Boppelsen von Fr. 185'000.00.

Gesamtübersicht:

Strassenbau	Bruttokredit inkl. MWST Fr.	Abrechnung inkl. MWST Fr.	Differenz Abrechnung/Kredit inkl. MWST Fr.
Erwerb von Grund und Rechten	7'000.00	11'700.00	4'700.00
Bauarbeiten	214'980.00	185'079.05	-29'900.95
Nebenarbeiten	45'900.00	94'403.10	48'503.10
Technische Arbeiten	42'120.00	46'581.75	4'461.75
Total	310'000.00	337'763.90	27'763.90
Kreditüberschreitung in %			8.95%

Minder- und Mehrkostenbegründung:

Erwerb von Grund und Rechten:

- + Der gehandelte Landpreis wurde höher angesetzt als im Kostenvoranschlag angenommen.

Bauarbeiten:

- + Im Wesentlichen wurden die Umgebungsarbeiten entlang der Strasse im Zuge der Umgebungsinstandstellungen durch den Gartenbauer ausgeführt (siehe Nebenkosten).
- Zudem entstanden gegenüber dem Kostenvorschlag Minderausmasse und die Position «Verschiedenes» wurde nicht vollumfänglich beansprucht.

Nebenarbeiten:

- + Die Umgebungs- und Anpassungsarbeiten wurden im Zuge der Neubepflanzungen durch den Gärtner ausgeführt, die Anpassungsarbeiten sind umfangreicher ausgefallen als im Kostenvoranschlag angenommen (Fr. 29'000.00).
- + Für Verhandlungen und Regelungen mit den Grundeigentümern sind mehr Stunden angefallen als im Kostenvoranschlag abgeschätzt (Fr. 11'500.00).
- + Mehraufwendungen entstanden auch bei der Bauabsteckung und den Zaunarbeiten (Fr. 9'000.00).

Technische Arbeiten:

- + Die Technischen Arbeiten sind aufgrund von Projektanpassungen und umfangreicheren Umgebungsanpassungen höher ausgefallen als im Kostenvoranschlag abgeschätzt.

Rückerstattungen	Kostenvoranschlag	Abrechnung	Differenz
Laret Immobilien AG	125'000.00	125'000.00	0.00
Rudolf Haupt Erben	0.00	1'070.80	1'070.80
Total	125'000.00	126'070.80	1'070.80

Rückerstattungen:

Die Laret Immobilien AG hat ihre zugesicherte Beteiligung von Fr. 125'000.00 in den vereinbarten 3 Raten bezahlt.

Den Rudolf Haupt Erben wurden die Rodungsarbeiten im Betrage von Fr. 1'070.80 weiterverrechnet.

Antrag des Gemeinderates:

Die Gemeindeversammlung wolle die Kreditabrechnung Ausbau Weidgangstrasse mit einer Kreditüberschreitung von Fr. 27'763.90 (8.95%) genehmigen.

Boppelsen, 30. März 2021

Gemeinderat Boppelsen

Hans-Heinrich Albrecht
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats der Gemeinde Boppelsen zur Genehmigung der Baukreditabrechnung an ihrer Sitzung vom 21. April 2021 geprüft. Die Rechnung für den Ausbau der Weidgangstrasse schliesst mit Mehrkosten von Fr. 27'763.90 (8.95%) ab (Baukredit Fr. 310'000; Aufwand gemäss Bauabrechnung Fr. 337'763.90). Die Kostenüberschreitung ist vor allem dem Umgang mit der kritischen Situation vor Ort geschuldet. Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag zu.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen und die Baukreditabrechnung über Fr. 337'763.90 zu genehmigen.

Boppelsen, 25.04.2021

Rechnungsprüfungskommission Boppelsen

Monika Stucki
Die Präsidentin

Rolf P. Maisch
Der Aktuar

Erläuterungen:

Gemeindepräsident Hans-Heinrich Albrecht stellt die Kreditabrechnung im Detail vor.

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung:

Dafür: grosse Mehrheit, ohne Gegenstimmen

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und der zustimmenden Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission mit grosser Mehrheit:

Genehmigung der Kreditabrechnung Ausbau Weidgangstrasse mit einer Kreditüberschreitung von Fr. 27'763.90 (8.95%).

6. Totalrevision Gemeindeordnung Vorberatung zuhanden Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Weisung

Per 1. Januar 2018 ist das neue Zürcher Gemeindegesetz in Kraft getreten. Dieses sieht vor, dass alle Politischen Gemeinden und Schulgemeinden ihre Gemeindeordnungen bis am 1. Januar 2022 revidieren und vom Regierungsrat genehmigen lassen müssen.

Am 7. und 21. April 2020 fanden die 1. und die 2. Lesung der Gemeindeordnung im Gemeinderat statt. Die Vernehmlassung bei der RPK, Schulpflege, SVP, FDP, Bevölkerung und Personal dauerte bis zum 15. Juni 2020.

Diverse Änderungsvorschläge und Anregungen wurden eingereicht und zum Teil in den Entwurf der Gemeindeordnung übernommen. Die angepasste Gemeindeordnung (Entwurf) hat der Gemeinderat am 14. Juli 2020 zuhanden der Vorprüfung dem Gemeindeamt eingereicht. Mit Schreiben vom 11. Juni 2020 unterbreitete das Gemeindeamt den Vorprüfungsbericht mit marginalen Anpassungsempfehlungen.

Die Empfehlungen wurden in den Entwurf der Gemeindeordnung übernommen. Dieser liegt nun zur Vorberatung vor.

Wichtigste Änderungen

- Allgemeine Anpassungen an das neue Gemeindegesetz
- Es sind mehr Geschäfte der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Art. 9)
- Die Mitglieder des Wahlbüros werden an der Gemeindeversammlung gewählt (Art. 12)
- Verzicht auf die Vorberatung der Geschäfte der Urnenabstimmungen (Art. 15)
- Keine Aufführung mehr von Zusatzkrediten, da die Betragslimiten gleich sind wie bei erstmaligen Bewilligungen (Art. 16 + Art. 26)
- Offenlegung der Interessenbindungen der Behörden (Art. 18)
- Erteilung des Gemeindebürgerrechts durch den Gemeinderat (Art. 25)
- Genehmigung von Abrechnungen ohne Kreditüberschreitung (Kreditunterschreitung) durch den Gemeinderat (Art. 26)
- Nennung unterstellter Kommissionen (Art. 27)
- Bestimmung einer gemeinsamen finanztechnischen Prüfstelle durch Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission (Art. 32)

Beibehaltung

- Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates

Abstimmung und Inkrafttreten der Gemeindeordnung

Die Urnenabstimmung über die Gemeindeordnung findet am 26. September 2021, nach der Vorberatung an dieser Gemeindeversammlung, statt. Wenn die Stimmberechtigten der Vorlage zustimmen und der Regierungsrat die Genehmigung erteilt hat, tritt die Gemeindeordnung am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 die Zustimmung der total revidierten Gemeindeordnung.

Boppelsen, 1. Dezember 2020

Gemeinderat Boppelsen

Hans-Heinrich Albrecht
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

7. Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Innerhalb der gesetzlichen Frist (10 Arbeitstage vor der Versammlung) sind beim Gemeinderat keine Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden.

Schluss der Versammlung

Der Gemeindepräsident fragt die VersammlungsteilnehmerInnen, ob Einwände gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen bestehen. Dies ist nicht der Fall.

Rechtmittelbelehrung

Gegen die gefassten Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19, § 21a und § 22 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs erhoben werden (§19, § 20 und § 22 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Der Rekurs in **Stimmrechtssachen** setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurde (§ 21 VRG).

Die Stimmzähler werden gebeten, das Protokoll auf der Gemeindeverwaltung zwischen dem 16. und 18. Juni 2021 zu unterzeichnen. Die Protokollauflage beginnt am Montag, 21. Juni 2021. Frist 30 Tage.

Gemeindepräsident Hans-Heinrich Albrecht bedankt sich bei der Presse und den VersammlungsteilnehmerInnen für das Erscheinen und wünscht allen eine gute Zeit.

Er schliesst die Gemeindeversammlung um 21.00 Uhr.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Die Gemeindeschreiberin



Michaela Egloff

Protokollgenehmigung:

Wir haben das Protokoll geprüft und als richtig befunden:

Boppelsen, 14.6.2021



Gemeindepräsident Hans-Heinrich Albrecht

Boppelsen,



Stimmzähler Andreas Gassmann

Boppelsen, 16.06.2021



Stimmzählerin Corin Oetterli

Genehmigung des Protokolls:

Gemeinderat

Sitzung vom